Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9827**

14. Wahlperiode 25. 07. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Widmann-Mauz, Helmut Heiderich, Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/9729 –

Globaler Handel, Ernährungssicherung und Lebensmittelsicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Globalisierung im Agrarsektor kommt vor allem in der Einbindung in weltweite Handelsnetze zum Ausdruck. So importierte Deutschland Güter der Land- und Ernährungswirtschaft aus Drittländern im Zeitraum von Januar bis September 2001 im Wert von 10,5 Mrd. Euro, während der Export in Drittländer nur im Wert von 5,5 Mrd. Euro erfolgte. Insgesamt liegt der Anteil der EU am weltweiten Im- und Export mit je über 42 % derzeit an der Spitze.

Der FAO-Gipfel in Rom (Food and Agriculture Organisation of the United Nations) vom 10. bis 13. Juni 2002 hat gezeigt, dass Welthandel, Ernährungs- und Entwicklungspolitik in deutlichem Zusammenhang stehen.

So ist auf dem FAO-Gipfel eine Erklärung verabschiedet worden, nach der die FAO in zwei Jahren Leitlinien zur Durchsetzung des Rechts auf Nahrung entwickeln soll.

Aus entwicklungspolitischer Sicht wird betont, dass der Hunger in der Welt nur reduziert werden kann, wenn die Entwicklungsländer ihre Agrarprodukte verstärkt auf den Weltmärkten anbieten können. Die Industrieländer dürfen danach nicht die Exportchancen der Entwicklungsländer durch die Abschottung ihrer Agrarmärkte und die Subventionierung ihrer Agrarprodukte schmälern. Dem hat sich das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) mit der Forderung nach Korrekturen im Welthandel angeschlossen.

Mit der FAO hat die Bundesregierung im Mai 2002 eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet, nach der ein Treuhandfonds errichtet werden soll, aus dem Projekte der FAO zur Ernährungssicherung und der Stärkung des ländlichen Raumes in Entwicklungsländern finanziert werden sollen. Für das Jahr 2002 stehen hierfür 8,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Mit verstärkten Agrarexporten aus Entwicklungsländern sind Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union und in Deutschland verbunden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Juli 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Schon beim bisherigen Ausmaß des Welthandels mit Agrarprodukten ist die Lebensmittelsicherheit nicht gewährleistet:

- Im Januar 2002 führte die Entdeckung der Einfuhr von mit Chloramphenicol verseuchten Shrimps aus China zu einem Skandal.
- Im Juni 2002 folgte die Einfuhr von mit Nitrofuran verseuchtem Geflügelfleisch aus Brasilien, Thailand und Indonesien.

Auf diese Probleme war die Bundesregierung nicht vorbereitet. Das BMVEL handelte reaktiv. Das BMVEL hat zwar immer die gläserne Produktion für die Lebensmittelproduktion gefordert, aber beispielsweise wird Fleisch aus Ländern wie Argentinien nicht auf BSE-Freiheit überprüft und wichtige EU-Regelungen zur Gentechnik und Biotechnologie sind noch immer nicht rechtswirksam umgesetzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die internationale Agrar- und Ernährungspolitik ist ein Politikfeld, dem sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch mit Blick auf soziale und Umweltaspekte besondere Beachtung zuteil werden muss. Das Recht aller Menschen auf angemessene Ernährung, die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten ländlicher Räume, in denen der Großteil der weltweit Armen lebt, sowie die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Produzenten in Deutschland und der EU sind sowohl bei der Gestaltung der politischen Rahmenbedingungen als auch bei der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen.

I. Sicherheit und Unbedenklichkeit von Nahrungsmitteln

1. Wie wird die Bundesregierung das Recht der Verbraucher in Deutschland und in der EU auf sichere, gesundheitsunbedenkliche Nahrung sicherstellen, wenn durch veränderte Strategien in der Entwicklungspolitik und dem Welthandel vermehrt Importe von unverarbeiteten und verarbeiteten Produkten aus Drittländern in die EU zu erwarten sind?

2. Welche Grenzen könnte das Ziel der möglichst umfassenden Lebensmittelsicherheit in Europa der Forderung nach einer Verbesserung des Marktzugangs für Agrarprodukte aus Entwicklungsländern setzen?

Die Bundesregierung hat durch zahlreiche Initiativen, u. a. im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, bei der Vorbereitung des Welternährungsgipfels, durch Unterstützung internationaler Konferenzen zum Thema Lebensmittelsicherheit, maßgebliche Beiträge geleistet, um eine nachhaltige Entwicklung auf dem Feld der Verbraucher- und Agrarpolitik weltweit voranzubringen. Sie ist der Überzeugung, dass die Einhaltung anspruchsvoller Lebensmittelstandards auch für die Entwicklungsländer erforderlich ist – sowohl mit Blick auf wichtige Absatzmärkte in den Industrieländern als auch mit Blick auf die Gesundheit der dort lebenden Menschen. Die Entwicklungsländer müssen, u. a. durch finanzielle und technische Hilfe der internationalen Gemeinschaft sowie entsprechende private Investitionen, in den Stand versetzt werden, diese Standards zu erfüllen.

Die Feststellung in der Einleitung zum Fragenkatalog, das BMVEL habe im Zusammenhang mit festgestellten Rückständen an Chloramphenicol bzw. Nitrofuranen in Erzeugnissen aus verschiedenen Drittländern reaktiv gehandelt, wird von der Bundesregierung als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Das BMVEL hat im Gegenteil seit Beginn des Bekanntwerdens entsprechender Rückstände die Europäische Kommission wiederholt auf die festgestellten Probleme aufmerksam gemacht und in den zuständigen Gremien der Europäi-

schen Gemeinschaft auf die Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes hingewiesen. Ferner hat das BMVEL die für die Durchführung der Einfuhruntersuchungen zuständigen Länder unmittelbar jeweils nach Bekanntwerden der Probleme auf diese Sachverhalte aufmerksam gemacht und die Intensivierung geeigneter Kontrollmaßnahmen empfohlen.

Maßgeblich für die bei der Einfuhr von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen im Hinblick auf BSE einzuhaltenden fleischhygienerechtlichen Bestimmungen ist die von der Europäischen Kommission vorgenommene Klassifikation der Drittländer in BSE-Statusklassen. Eine Entscheidung über die endgültige Einstufung der Drittländer – wie auch der Mitgliedstaaten – ist bislang noch nicht erfolgt. Es ist jedoch auf der Grundlage der bislang vorgelegten und vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss der Europäischen Kommission geprüften und bewerteten Unterlagen eine Reihe von Drittländern vorläufig in die BSE-Statusklasse I („BSE-Risiko höchst unwahrscheinlich“) eingestuft worden. Aus Drittländern der BSE-Statusklasse I, zu denen Argentinien zählt, darf Rindfleisch in Bezug auf BSE ohne fleischhygienerechtliche Beschränkungen eingeführt werden, sofern der für die Einfuhr erforderlichen Genusstauglichkeitsbescheinigung eine von der zuständigen Behörde des Erzeugerlandes unterzeichnete Erklärung beigefügt ist, nach der das zur Einfuhr gestellte Erzeugnis ausschließlich Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthält bzw. daraus hergestellt worden ist, die in einem vorläufig in die BSE-Statusklasse I eingestuften Land geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet worden sind. Mit dieser Regelung ist der vorbeugende Verbraucherschutz bei der Einfuhr von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen aus Argentinien unter dem Aspekt der Fleischhygiene nach derzeitigem Kenntnisstand gewährleistet.

3. Im Hinblick auf welche Erzeugnisse und Produkte und in welcher Weise will die Bundesregierung zum Schutz der Wahlfreiheit der Verbraucher auf ein absehbar erhöhtes Importaufkommen aus Drittländern mit Änderungen im Kennzeichnungsrecht z. B. zu Herkunftsangaben reagieren angesichts der Tatsache, dass bisher die Herkunft von behandeltem Geflügelfleisch im Gegensatz zu frischem Geflügelfleisch bei dem Import aus Drittländern nicht gekennzeichnet werden muss?

Aus Drittländern importiertes frisches und gefrorenes Geflügelfleisch ist nach der geltenden Rechtslage entsprechend zu kennzeichnen. Auf weiterverarbeitetes Geflügelfleisch bzw. Fleischerzeugnisse aus Geflügelfleisch aus Drittländern ist gleichermaßen das Lebensmittel-Etikettierungsrecht der EU anzuwenden. In der Lebensmitteletikettierung ist hierbei die Angabe des Herstellers oder Inverkehrbringers anzugeben. Außerdem ist bei importierten Geflügelfleischerzeugnissen die Veterinärkontrollnummer des Herstellungsbetriebes im jeweiligen Drittland anzugeben. Beide Angaben ermöglichen auch heute schon die notwendigen Aussagen zur Herkunft dieser Lebensmittel.

4. Wie stellt die Bundesregierung angesichts unterschiedlicher hygienischer Anforderungen für die Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln in Drittländern und in der EU sicher, dass die deutschen Verbraucher nicht negativ betroffen werden, und wie wird die Einhaltung der Standards kontrolliert?

Die Bestimmungen des europäischen Rechts über Lebensmittel und deren Einfuhr zielen darauf ab, den Verbraucherschutz auch im Zusammenhang mit der Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern sicherzustellen. Insbesondere für Lebensmittel tierischer Herkunft existieren detaillierte Bestimmungen: So wurden einschlägige Kontrollverfahren für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft mit der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur

Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen festgelegt. Hiernach sind detaillierte Bestimmungen für den Ablauf der Einfuhr-Untersuchung im Bereich der EU-Grenzkontrollstellen geregelt. Darüber hinaus regeln die einschlägigen Bestimmungen des EU-Hygienerechts für Erzeugnisse tierischer Herkunft, dass in die EU grundsätzlich nur solche Erzeugnisse eingeführt werden dürfen,

– die aus Drittländern stammen, die durch einen Rechtsakt der Europäischen Kommission hierfür gelistet sind, und

– die aus Betrieben stammen, die durch einen Rechtsakt der Europäischen Kommission zugelassen sind, und

– die von einer nach Maßgabe einer einschlägigen Kommissionsentscheidung erstellten Gesundheitsbescheinigung begleitet werden.

In Deutschland sind diese Regelungen durch das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie das Fleischhygienegesetz und das Geflügelfleischhygienegesetz und eine Vielzahl darauf basierender lebensmittelrechtlicher Verordnungen, z. B. der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, umgesetzt. Die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen obliegt den Ländern. Die Ergebnisse der Überwachungstätigkeit der Länder, z. B. die im Rahmen von Einfuhruntersuchungen festgestellten Nachweise von Chloramphenicolrückständen in bestimmten Erzeugnissen, zeigen, dass dieses Kontrollsystem funktioniert.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Rückstandsgrenzen für Importe aus Drittländern, wie z. B. Honig aus Argentinien, deutlich über den festgelegten Werten der EU liegen, und welche Maßnahmen hat sie daher zum Schutz der deutschen Verbraucher ergriffen?

Lebensmittel, die aus Drittstaaten in das Hoheitsgebiet der EU importiert werden, müssen hinsichtlich ihrer Gehalte an Rückständen den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sowie den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten entsprechen.

Im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung werden Lebensmittel stichprobenhaft auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft. Die Kontrolle erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die aus Drittstaaten in die EU eingeführt werden. Ergeben sich Verdachtsmomente auf Nichtübereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben, werden Schwerpunktsetzungen bei der Probenuntersuchung vorgenommen. Dieser Ansatz entspricht der Richtlinie 89/397/EWG über die amtliche Lebensmittelüberwachung und wurde innerhalb des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) sowie dem hierzu gefassten Beschluss des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 150/92, in deutsches Recht umgesetzt.

Weitere Vorgaben für Rückstandsuntersuchungen ergeben sich aus bestimmten produktbezogenen Regelungen. So sieht beispielsweise das Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht, den Grundprinzipien der Richtlinie 96/23/EG über Kontrollmaßnahmen bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen folgend, die stichprobenweise Untersuchung der Tiere vor und nach der Schlachtung sowie der tierischen Erzeugnisse im Rahmen des nationalen Rückstandskontrollplanes vor.

Ergänzt wird die Überwachung durch Kontrollen an den Binnenmarkt-Außengrenzen. Für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse wurden mit der Richtlinie 97/78/EG zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen einschlägige Kontrollverfahren novelliert. In Deutschland sind einige Kontrollregelungen der genannten Richtlinie mit der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung umgesetzt worden. In

dieser werden die Einzelheiten der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung bei der Einfuhr von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft geregelt. Im Rahmen dieser Kontrolle werden auch stichprobenweise Untersuchungen auf die Einhaltung der Rückstandshöchstmengen durchgeführt.

Darüber hinaus schreibt gegenwärtig eine Reihe einzelner Entscheidungen der Europäischen Kommission Kontrollmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus Drittländern im Hinblick auf die Untersuchung von Rückständen vor. Diese Regelungen betreffen überwiegend Fischereierzeugnisse, Aquakulturerzeugnisse und Erdnüsse aus südostasiatischen Ländern sowie Pistazien aus dem Iran und der Türkei.

Sollten die Überprüfungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung ergeben, dass bestimmte Lebensmittel aus Drittstaaten geeignet sind, die Gesundheit der Verbraucher zu gefährden, kann das BMVEL ferner eine Vorführpflicht nach § 48 Abs. l Nr. 3 LMBG in die Wege leiten, wodurch sämtliche Lieferungen der betreffenden Erzeugnisse über den Zoll einer Untersuchung durch die Überwachungsbehörden der Länder zugeführt werden. Eine Vorführpflicht nach § 48 LMBG besteht derzeit z. B. für Gemüsepaprika aus der Türkei und grünen Tee aus China.

6. In welcher Form unterstützt die Bundesregierung agrarexportierende Entwicklungsländer dabei, sich die notwendige Technologie und die notwendigen Kenntnisse zur Erfüllung der von den Industrieländern gesetzten Standards der Lebensmittelproduktion anzueignen?

Das Thema „Qualität und Standards“ wird durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen der ländlichen Entwicklung gefördert. Bilaterale und überregionale GTZ-Projekte (GTZ: Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit) konzentrieren sich auf folgende Schwerpunktaktivitäten:

- Zusammenbringen der verschiedenen Akteure aus Regierung, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft zwecks Interessen- und Rollenklärung sowie gemeinsamer Planung von Maßnahmen.
- Beseitigung von Informationsdefiziten durch verbesserten Zugang zu Informationen (z. B. Aufbau von Marktinformationssystemen, Frühwarnsysteme), Stärkung der analytischen Kapazitäten beim Umgang mit Informationen und verbessertes Informationsmanagement.
- Aufbau von Kontrollsystemen für Lebensmittel aus Importen und einheimischer Erzeugung.
- Förderung der Einflussnahme im internationalen Prozess der (phyto)sanitären Standardsetzung, sowohl auf gesetzgeberischer als auch auf privatwirtschaftlicher Ebene, z. B. Codex Alimentarius, Internationale Pflanzenschutzkonvention (IPPC), Internationales Tierseuchenamt (OIE), Standard „Gute landwirtschaftliche Praxis“ des Verbands führender europäischer Einzelhandelsunternehmen (EUREPGAP).
- Kooperation mit Regierungsstellen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des internationalen Abkommens über sanitäre und phytosanitäre Standards (SPS): Interessenunabhängige Beratung, Durchführung von Risikoabschätzungen für eigene SPS-Maßnahmen, Unterstützung von Notifizierungsstellen und Aufbau von normensetzenden Organisationen und Marktüberwachungssystemen, Akkreditierung von Kontrollstellen.

- Kooperation mit der Privatwirtschaft bei der Erfüllung gesetzlicher und privater Standards zwecks Förderung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, speziell in Bezug auf gute landwirtschaftliche Praktiken und Pestizideinsatz.

Die GTZ beteiligt sich außerdem im Rahmen von Ausschreibungen an der Implementierung des EU-Programms „Pestizid-Initiative“, mit den AKP-Staaten die Anpassung an die geänderten EU-Bestimmungen über Pestizid-Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln erleichtert werden soll.

Die durch das BMZ im Bereich „Qualität und Standard“ finanzierten GTZ-Projekte belaufen sich auf ein Gesamtbudget von 26,73 Mio. Euro.

II. Treuhandfonds

7. Ist die Forderung der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, dass Empfängerstaaten nach Festlegung der Leitlinien zur Durchsetzung des Rechts auf Nahrung die Erarbeitung von Programmen zur Hungerbekämpfung, zum Zugang zu Saatgut oder Land nachweisen müssen, um Entwicklungshilfe zu erhalten (Nachrichtenagentur epd vom 10. und 13. Juni 2002 sowie DER TAGESSPIEGEL vom 12. Juni 2002, S. 6), mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) abgestimmt, und läuft sie darauf hinaus, ein zusätzliches Kriterium für die Vergabe deutscher Entwicklungshilfegelder aufzustellen?

Die auf dem „Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach“ vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom verabschiedete Abschlusserklärung enthält in Absatz 10 den Auftrag an die FAO, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe einzurichten, die innerhalb der nächsten 2 Jahre Leitlinien („voluntary guidelines“) zum Recht auf angemessene Nahrung erarbeitet. Mit diesen Leitlinien sollen die Anstrengungen der FAO-Mitgliedstaaten zur schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung im Zusammenhang mit nationaler Ernährungssicherung unterstützt werden.

Die zu erarbeitenden Leitlinien zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung sind als ein Instrument zur Orientierung bei der Politikformulierung und im entwicklungspolitischen Dialog mit Partnerländern zu verstehen. Nach Erarbeitung und Verabschiedung dieser Leitlinien wird zu prüfen sein, inwieweit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Umsetzung der Leitlinien in Partnerstaaten unterstützen können, um Beiträge zur Hungerbekämpfung zu leisten.

8. Aus welchem Grund hat die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, den Treuhandfonds als „bilateral“ bezeichnet (Pressemitteilung des BMVEL Nr. 155 vom 22. Mai 2002 und Informationen des BMVEL Nr. 21/22 vom 31. Mai 2002)?

   Gibt es noch andere Beitragszahler als die Bundesrepublik Deutschland?

Die Bekämpfung des Hungers in der Welt durch von der FAO in Partnerstaaten durchgeführte Projekte und Programme ist durch einen multilateralen Fonds (in den alle Staaten einzahlen können) und bilaterale Fonds (in denen nur ein Staat einzahlt) möglich. In den angesprochenen bilateralen Fonds mit der FAO zur Ernährungssicherung zahlt lediglich Deutschland ein. Andere FAO-Mitgliedstaaten unterhalten ähnliche Fonds bei der FAO zur Erreichung gemeinsamer Ziele.

9. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorwurf, dass die Zuständigkeit für den entwicklungspolitisch orientierten Treuhandfonds nicht beim BMZ, sondern beim BMVEL angesiedelt ist, und dass dadurch das Risiko unnötiger Doppelarbeit und der Bedarf an zusätzlicher Koordinierungsarbeit innerhalb der Bundesregierung ohne triftigen Grund erhöht wurde?

Die von Deutschland für den bilateralen Fonds mit der FAO zur Ernährungssicherung bereit gestellten Mittel werden von BMVEL und BMZ gemeinsam bewirtschaftet. Kompetenz und Erfahrung beider Ressorts im Bereich der Ernährungssicherung und der ländlichen Entwicklung werden dadurch gebündelt, Synergieeffekte genutzt und knappe Mittel effektiv eingesetzt. Doppelarbeit und vermeidbare Koordination finden nicht statt.

10. Welche Aufgaben hat der Treuhandfonds im Einzelnen?

Mit dem Treuhandfonds werden Maßnahmen zur Bekämpfung des Hungers in der Welt, insbesondere durch Unterstützung nachhaltiger Landwirtschaft und nachhaltiger Nutzung sonstiger natürlicher Ressourcen unterstützt. Er soll zudem Beiträge leisten, geeignete rechtliche und institutionelle Rahmen in den jeweiligen Mitgliedsländern und assoziierten Mitgliedsländern der FAO in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten für eine erfolgreiche Durchführung von Programmen und Projekten zu entwickeln, die zur Bekämpfung des Hungers notwendig sind.

Mit dem Fonds unterstützt Deutschland die FAO bei der Erfüllung ihres Mandates in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten, das unter anderem die Bereitstellung technischer Hilfe auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung auf Ersuchen ihrer Mitgliedsländer sowie die Ausarbeitung geeigneter normativer Rahmen in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten umfasst. Die Kompetenz und Erfahrung der FAO bei der Bekämpfung des Hungers in der Welt und die große Anerkennung, die sich die FAO insbesondere bei den ärmsten Ländern der Welt erworben hat, macht sich der Treuhandfonds zunutze.

11. Wer verwaltet den Fonds, nach welchen Maßgaben wird er verwaltet und inwiefern sind das BMVEL und das BMZ darin eingebunden?

Die für den Fonds zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden von BMVEL und BMZ gemeinsam bewirtschaftet. Auszahlungen an die FAO erfolgen nur projektweise und werden vom BMVEL (für FAO-Angelegenheiten in der Bundesregierung federführend) vorgenommen. Zuvor ist von der Bundesregierung und der FAO eine Projektvereinbarung abzuschließen. Projekte werden von der FAO und den beteiligten Bundesministerien gemeinsam ausgewählt.

12. Welche Bedingungen sind nach den Rahmenvereinbarungen des Treuhandfonds an die Vergabe von finanziellen Mitteln geknüpft?

In der zwischen Deutschland und der FAO getroffenen Rahmenvereinbarung vom 22. Mai 2002 über die Zusammenarbeit im Bereich der Ernährungssicherung sind Bedingungen der Projektabwicklung und Mittelverwendung enthalten. Insbesondere muss die FAO Deutschland halbjährlich über den Projektverlauf und die finanzielle Abwicklung berichten. Die Finanzgeschäfte im Rahmen der Vereinbarung erfolgen gemäß den geltenden Finanzvorschriften, Regeln und Verfahren der FAO. Weitere Bedingungen werden jeweils in den einzelnen

Projektvereinbarungen niedergelegt. Gemäß Rahmenvereinbarung ist für die Durchführung der Projekte zudem die Schaffung eines geeigneten rechtlichen und institutionellen Rahmens in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Forsten in den begünstigten Staaten erforderlich.

III. Einsatz von Gentechnik

13. Welche Rolle soll nach Auffassung der Bundesregierung im Kampf gegen Hunger der Einsatz von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen spielen und welchen Beitrag will die Bundesregierung leisten?

14. Unterstützt die Bundesregierung die Auffassung der FAO, dass der Einsatz von gentechnisch veränderten Nutzpflanzen die Nahrungsmittelproduktion steigern kann und daher dem Kampf gegen Hunger dient, und wenn ja, mit welchen Mitteln unterstützt sie diesbezüglich die FAO?

Hunger und Unterernährung liegen vielfältige Ursachen zu Grunde. Statistisch gesehen werden zwar ausreichend Kalorien produziert, um alle Menschen zu ernähren; doch die niedrige Kaufkraft der Bevölkerung und die geringe Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln sind in vielen Regionen der Erde die Hauptursachen des Hungers. Es ist daher wichtig, die Produktion der Nahrungsmittel dort zu steigern, wo Nahrungsmittelknappheit auftritt, und somit Einkommen und Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln zu steigern. Dazu fehlt den von Hunger und Unterernährung besonders betroffenen Kleinbauern in den Entwicklungsländern häufig der Zugang zu natürlichen Ressourcen und technisch verbesserten Produktionsmitteln. Soweit dadurch bedingte Versorgungsmängel bestehen, ist vor allem der Einsatz angepasster Technologien erforderlich. Die Bundesregierung verfolgt vornehmlich das Ziel, die tatsächlichen Ursachen des Hungerproblems zu bekämpfen und zur Ertrags- und Qualitätssteigerung die optimale Anwendung konventioneller Anbaumethoden sowie innovativer, ressourcenschonender und angepasster Landnutzungssysteme in den Entwicklungsländern zu fördern.

Im Hinblick auf die wachsende Weltbevölkerung und die knapper werdenden, für die Ernährung benötigten Ressourcen, wird auch das Potenzial der Gentechnik entsprechend der Ergebnisse des Welternährungsgipfels auszuloten sein. Deshalb hat der Welternährungsgipfel im Juni d. J. die FAO aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung (CGIAR) und anderen internationalen Forschungseinrichtungen die Agrarforschung und die Forschung zu neuen Technologien einschließlich der Biotechnologie voranzutreiben. Erprobte und bewährte neue Technologien einschließlich der Biotechnologie sollten auf sichere und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Weise eingeführt werden, um zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität in den Entwicklungsländern beizutragen.

Zur Verbesserung der Sicherheit beim Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in der Dritten Welt setzt sich die Bundesregierung nachdrücklich für die Umsetzung des Cartagena-Protokolls über die Biologische Sicherheit ein, zu dessen Zustandekommen die Bundesregierung maßgeblich beigetragen hat. Bei einem Anbau gentechnisch veränderter Nutzpflanzen ist zu beachten, dass viele Entwicklungsländer bislang administrativ und technisch kaum in der Lage sind, hinreichende Sicherheitsprüfungen im Hinblick auf etwaige Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durchzuführen. Die Bundesregierung unterstützt viele Entwicklungsländer im Rahmen des Cartagena-Protokolls beim Aufbau entsprechender Kapazitäten, um diesen Ländern eine selbstbestimmte und sichere Nutzung der Gentechnik zu ermöglichen.

15. Welche Bedeutung soll nach Auffassung der Bundesregierung die Gentechnik bei der Aufstellung der Pläne und Aktionsprogramme haben, die mögliche Empfängerländer nach der Idee der auf dem FAO-Gipfel vereinbarten freiwilligen Leitlinien vorlegen müssen?

Es ist derzeit noch nicht abzusehen, ob es im Rahmen der geplanten Leitlinien sinnvoll ist, zu einzelnen Fragen der Produktionstechnik detaillierte Empfehlungen abzugeben.

16. Welches Ausmaß hat der Import von Erzeugnissen und Produkten aus gentechnisch veränderten Pflanzen in die EU im Jahr 2002 im Vergleich zu 1998 erreicht, und wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung?

Es gibt unterschiedliche Kategorien von Erzeugnissen aus gentechnisch veränderten Pflanzen, darunter auch solche, bei denen analytisch nicht nachzuweisen ist, dass sie aus gentechnisch veränderten Pflanzen hergestellt wurden. Die europarechtlichen Zulassungsregelungen erfassen zudem noch nicht alle Erzeugnisse aus gentechnisch veränderten Pflanzen. Verlässliche Zahlen über die Importmengen derartiger Produkte gibt es daher nicht. Es ist aber von einem Anstieg solcher Importe in den letzten vier Jahren auszugehen.

17. Welche Entwicklung erwartet die Bundesregierung für die Steigerung des Ökolandbaus nach dem selbstgesteckten Ziel auf 20 % innerhalb von zehn Jahren durch den zu erwartenden vermehrten Import von Nahrungsmitteln aus Drittländern?

Importe gehören auch im Ökolandbau zum normalen Wirtschaftsgeschehen. Verlässliche Daten über Art und Umfang des Importes von Ökoprodukten liegen allerdings nicht vor, da in der Statistik nicht zwischen ökologischer und konventioneller Produktionsweise differenziert wird. Mit der Ausdehnung des ökologischen Landbaus auf 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist zu erwarten, dass die Importe ökologischer Produkte zunehmen werden. Im Wesentlichen dürfte es sich dabei um Produkte handeln, die in Deutschland nicht oder nicht in den vom Markt nachgefragten Mengen und Qualitäten erzeugt werden können oder um Saisonprodukte sowie um im Preiswettbewerb günstigere Produkte.

18. Wie soll die Wahlfreiheit der Verbraucher in Bezug auf das Vorhandensein gentechnisch veränderter Pflanzen gemäß der von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, propagierten „gläsernen Produktion“ gewährleistet werden (Regierungserklärung vom 8. Februar 2001)?

Die Wahlfreiheit der Verbraucher für oder gegen den Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel muss – wie die Wahlfreiheit der Landwirte für oder gegen den Einsatz gentechnisch veränderter Futtermittel und gentechnisch veränderten Saatgutes – durch umfassende und praktikable Kennzeichnungsvorschriften gewährleistet werden. Diese wiederum müssen sich auf Vorschriften über eine warenbegleitende Dokumentation stützen. Damit soll die Verwendung gentechnisch veränderter Ausgangsprodukte auch dort rückverfolgt werden können, wo sich kein gentechnisch verändertes Material mehr im Endprodukt nachweisen lässt. Die Bundesregierung unterstützt daher grundsätzlich die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel und für die Verordnung über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen und daraus hergestellter Futter- und Lebensmittel.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333